

BETRIEBSVORSCHRIFTEN

der Standseilbahn

Seilbahnanlage:
(Nr. und Benennung)

Betreiber:

Verantwortlicher Techniker:

Die Unterfertigten:

der gesetzliche Vertreter und der verantwortliche Techniker der gegenständlichen Anlage unterbreiten **dem Amt für Seilbahnen** die vorliegenden Betriebsvorschriften samt folgenden Anhängen zur **Genehmigung**.

- A) Besondere Betriebsvorschriften
- B) Bergeplan
- C) Verhaltensweise im Brandfall

DER BETREIBER

DER VERANTWORTLICHE TECHNIKER

(digitale Unterschrift)

(digitale Unterschrift)

ÜBERPRÜFT:

GENEHMIGT:

**DER DIREKTOR DES AMTES
FÜR SEILBAHNEN**

(digitale Unterschrift)

INHALTSVERZEICHNIS

BETRIEBSVORSCHRIFTEN DER STANDSEILBAHN

Allgemeine Bestimmungen.....	2
I. TEIL - PERSONAL.....	3
Art. 1: Zusammensetzung des Personals der Anlage.....	3
Art. 2: Pflichten des Betreibers.....	4
Art. 3: Aufgaben des verantwortlichen Technikers.....	5
Art. 4: Aufgaben des Betriebsleiters.....	8
Art. 5: Aufgaben des Maschinisten.....	10
Art. 6: Aufgaben der Warte in den Stationen und der Wagenbegleiter.....	11
Art. 7: Benehmen des Personals gegenüber den Fahrgästen.....	13
II. TEIL – BEFÖRDERUNG.....	14
Art. 8: Bestimmungen für den Betrieb.....	14
Art. 9: Bestimmungen für ausserordentliche Umstände.....	18
Art. 10: Anleitung für die Bergung der Fahrgäste.....	21
Art. 11: Besondere Betriebsvorschriften.....	22
III. TEIL - INSTANDHALTUNG DER ANLAGE: PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN.....	23
Art. 12: Allgemeines.....	23
Art. 13: Tägliche Überprüfungen und Proben.....	23
Art. 14: Monatliche Überprüfungen und Proben.....	25
Art. 15: Jährliche bzw. Saisonale Überprüfungen und Proben.....	27
Art. 16: Ausserordentliche Überprüfungen und Proben.....	30
Art. 17: Instandhaltung.....	30
Art. 18: Dokumente für den Betrieb.....	31
IV. TEIL – BESTIMMUNGEN FÜR DIE FAHRGÄSTE.....	32
Art. 19: Bestimmungen für die Fahrgäste.....	32
V. TEIL - SEILE.....	35
Art. 20: Überprüfung der Seile.....	35

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in diesen Betriebsvorschriften angeführten Bezeichnungen sind nicht geschlechtsspezifisch und gelten daher immer für beide Geschlechter.

Bezüglich der Bestimmungen dieser Betriebsvorschriften, wird als Betrieb jene Periode bezeichnet, in der die Anlage für den öffentlichen Betrieb zur Verfügung steht; dieser erfolgt während der Betriebsperiode nach den vom Betreiber festgelegten Betriebszeiten, die öffentlich anzuschlagen sind. Die Betriebsperioden werden vom Betreiber dem Amt für Seilbahnen der Autonomen Provinz Bozen mitgeteilt.

Der Betrieb der Anlage muss in Beachtung der geltenden Gesetze, unter Befolgung der speziellen technischen Vorschriften, der in diesen Betriebsvorschriften enthaltenen Bestimmungen, unter Einhaltung der von den Herstellern in den betreffenden Betriebs- und Wartungsanleitungen festgelegten Einsatzgrenzen und Hinweisen, sowie der vom Amt für Seilbahnen der Autonomen Provinz Bozen auferlegten Vorschriften erfolgen. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen der oben genannten Gesetze oder Vorschriften, einschließlich dieser Betriebsvorschriften, von jenen der Betriebs- und Wartungsanleitung abweichen, gelten die jeweils restriktiveren.

Die Betriebsvorschriften müssen vom Betreiber, den der Anlage zugeteilten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.

Die infolge dieser Bestimmungen und ihren Anhängen sich ergebenden Tätigkeiten sind von den Vorschriften bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geregelt.

Die Überwachung des öffentlichen Betriebes der Anlage obliegt dem Amt für Seilbahnen.

Die Beamten des Amtes für Seilbahnen und die Mitglieder der Seilbahnkommission beim Ministerium für Infrastruktur und Verkehrswesen, Rom, haben, bei Vorlage der entsprechenden Erkennungsausweise, das Recht auf freie Beförderung.

I. TEIL - PERSONAL

ART. 1: ZUSAMMENSETZUNG DES PERSONALS DER ANLAGE

Für den Betrieb der Anlage muss ein verantwortlicher Techniker beauftragt und das notwendige Personal zugeteilt werden.

Das für den Betrieb zugeteilte Personal setzt sich folgendermaßen zusammen:

- aus dem Betriebsleiter (kann auch für mehrere Anlagen zuständig sein)
- aus dem Maschinisten
- aus dem Wart der Gegenstation
- aus den Wagenbegleitern, falls vorgesehen.

Der Mindestbestand des Personals und die Sonderfälle (z.B. Fernsteuerung, Fernüberwachung, Betrieb ohne Wagenbegleiter, zusätzliches Personal zu bestimmten Betriebsperioden, Personal für die Instandhaltung der Strecke, usw.) sind im Anhang „A“ geregelt.

Wenn der Mindestbestand des notwendigen Personals nicht mehr gewährleistet ist, ist der öffentliche Betrieb einzustellen. Das Namenverzeichnis des Personals muss genügend Ersatzpersonal beinhalten, um den öffentlichen Betrieb zu gewährleisten, wobei die möglichen Abwesenheiten durch Ferien, Krankheit und periodische Ruhetage, zu berücksichtigen sind. Dieses Verzeichnis ist in Rangordnung mit den bezüglichen Obliegenheiten zu erstellen, vom Betreiber zu unterschreiben sowie vom verantwortlichen Techniker und vom Betriebsleiter gegenzuzeichnen, die auch dafür sorgen müssen, dass es immer vollständig und auf Grund eventueller Abänderungen, sei es der Namen wie der Obliegenheiten auf den neuesten Stand gebracht wird.

Eine vollständige Abschrift des Verzeichnisses muss vor Beginn der Betriebsperiode vom Betreiber dem Amt für Seilbahnen übermittelt werden, ebenso müssen spätere Änderungen am Personalstand mitgeteilt werden.

Das gesamte Personal, das unmittelbar für den Betrieb der Anlage bestimmt ist, muss im Besitz des vom Amt für Seilbahnen ausgestellten Befähigungsnachweises oder vom verantwortlichen Techniker und vom Betriebsleiter als geeignet anerkannt worden sein. Das für den Betrieb der Anlage zuständige Personal, welches in direktem Kontakt mit der Öffentlichkeit steht, muss leicht als solches erkennbar (z.B. Dienstkleidung) sein.

ART. 2: PFLICHTEN DES BETREIBERS

Der Betreiber muss:

- für die Ernennung des verantwortlichen Technikers sorgen;
- im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Techniker das in den Betriebsvorschriften vorgesehene Personal einstellen;
- dem Amt für Seilbahnen das Verzeichnis des eingestellten Personals sowie etwaige Änderungen des Personalstandes während des Betriebes innerhalb von 5 Tagen mitteilen;
- die in den Rechtsvorschriften und in den Betriebsvorschriften enthaltenen Bestimmungen sowie die vom Amt für Seilbahnen oder vom verantwortlichen Techniker gegebenen Weisungen einhalten;
- das Verschleiß-, Vorrats- und Ersatzmaterial laut Anweisungen des Betriebsleiters oder des verantwortlichen Technikers bereitstellen und, soweit dies von den technischen Sicherheitsbestimmungen für den Bau und Betrieb von Seilbahnanlagen vorgesehen ist, geeignete Räumlichkeiten für die Lagerung des Materials und der Werkzeuge sowie für die laufenden Instandhaltungsarbeiten zur Verfügung stellen;
- die vom Amt für Seilbahnen oder vom verantwortlichen Techniker geforderten Arbeiten für die Instandhaltung und Anpassung zwecks Gewährleistung der Betriebssicherheit und der Regelmäßigkeit des öffentlichen Betriebes ausführen lassen;
- mit den örtlichen Verbänden oder Vereinen Vereinbarungen abschließen, in denen sich diese verpflichten bei Bedarf Mittel und geeignetes Personal in ausreichender Anzahl für eine eventuelle Bergung der Fahrgäste und für die regelmäßig durchzuführenden Bergeübungen zur Verfügung zu stellen;
- den Beginn und das voraussichtliche Ende des Saisonbetriebes sowie die Dauer der Einstellung des Betriebes bei durchgehendem Betrieb (aus Gründen der Instandhaltung oder aus anderen Gründen) innerhalb der 5 folgenden Tage ab Beginn bzw. Einstellung dem Amt für Seilbahnen mitteilen;
- den öffentlichen Seilbahnbetrieb einstellen, falls der Anlage kein verantwortlicher Techniker mehr vorsteht und dies dem Amt für Seilbahnen unverzüglich mitteilen;
- dem Betriebspersonal, das mit den Fahrgästen in Verbindung steht, Dienstkleidung oder Ähnliches zur Verfügung stellen, um im öffentlichen Betrieb leicht erkennbar zu sein. Dies in Alternative zum Erkennungsabzeichen;

- Die Betriebstagebücher für eine Dauer von mindestens 5 Jahren aufbewahren.

ART. 3: AUFGABEN DES VERANTWORTLICHEN TECHNIKERS

Der verantwortliche Techniker:

- verfasst für Neuanlagen, auf Grundlage der vom Amt für Seilbahnen vorbereiteten Vorlage, die Betriebsvorschriften, wobei er diese nach Anhören des Betreibers, der Herstellerfirma und des Projektanten den besonderen Erfordernissen der einzelnen Anlagen anzupassen hat. Des Weiteren berücksichtigt er die eventuell von der Abnahmekommission vorgeschriebenen besonderen Vorschriften und Betriebsmodalitäten;
- unterbreitet für bestehende Anlagen dem Amt für Seilbahnen allfällige Änderungsvorschläge für die Betriebsvorschriften, damit sie den geänderten technischen und betrieblichen Erfordernissen angeglichen werden können;
- bestimmt die Anzahl der notwendigen Bediensteten während den verschiedenen Betriebszeiten in Übereinstimmung mit den Betriebsvorschriften;
- stimmt der Einstellung von nicht befähigten Bediensteten, die an der Anlage ausgebildet werden sollen, zu, unter der Voraussetzung, dass diese unter ständiger Aufsicht von befähigtem Personal stehen;
- stellt bei den vom Betreiber vorgeschlagenen und befähigten Bediensteten das Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen zur Abwicklung ihrer Aufgaben fest und genehmigt deren Einstellung;
- erkennt die Eignung der Anwärter für den Dienstrang Wart gemeinsam mit dem Betriebsleiter, nach Feststellung der geistigen und körperlichen Voraussetzungen, zu;
- teilt allfällige Bemerkungen über das im Dienst befindliche Personal dem Betreiber und dem Betriebsleiter mit;
- enthebt die Bediensteten, die er für die Ausführung der ihnen anvertrauten Obliegenheiten nicht für geeignet erachtet, mit einer dem Betreiber übermittelten schriftlichen Dienstanweisung vom Dienst;
- steht dem Betriebsleiter bei der Weiterbildung des Personals bei;
- ergänzt, falls notwendig, die Anweisungen für die Bedienung der Anlage bzw. die in den Betriebsvorschriften vorgesehenen Überprüfungen und Proben, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Herstellerfirmen, und vervollständigt dementsprechend die Vorlage des Betriebstagebuchs;
- erarbeitet das Kontroll- und Wartungsregister, wobei er in Abstimmung mit dem Betreiber, auf Grund der geltenden Normen und den Anleitungen des

Herstellers sämtliche Kontrollen und notwendigen periodische Wartungsarbeiten plant und vorbereitet, um den Erhaltungszustand der Anlage und die Betriebssicherheit festzustellen und zu gewährleisten, und führt die Oberaufsicht darüber;

- führt die vorgeschriebenen jährlichen Überprüfungen und Proben, sowie jene bei Wiederaufnahme des Saisonbetriebes und in außerordentlichen Fällen durch, um den Erhaltungszustand, die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit aller Teile der Anlage festzustellen;
- überprüft nach eigenem Ermessen oder auf Ersuchen des Betreibers oder des Betriebsleiters die Anlage, um die Sicherheit des öffentlichen Betriebes und das einwandfreie Funktionieren der Anlage festzustellen; diese Inspektionen müssen regelmäßig, mindestens mit monatlicher Fälligkeit, erfolgen; dabei ist auch das ordnungsgemäße Führen der Betriebstagebücher zu prüfen;
- hinterlegt das Protokoll der Jahresüberprüfung, der Überprüfung für die Wiederaufnahme des Saisonbetriebes oder der außerordentlichen Überprüfung vor Betriebseröffnung an der Anlage und übermittelt eine Kopie innerhalb von 20 Tagen ab Betriebsbeginn dem Amt für Seilbahnen, worin dem Betreiber und dem Betriebsleiter gegebenenfalls zusätzliche zur Gewährleistung der Sicherheit und der Regelmäßigkeit des öffentlichen Betriebes auszuführende Arbeiten vorzuschreiben und die beim Betrieb zu befolgenden Anweisungen zu geben sind;
- überprüft und bestätigt die Einhaltung sämtlicher erlassener Vorschriften;
- übermittelt vor der Betriebseröffnung eine Erklärung an das Amt für Seilbahnen aus der hervorgeht, dass die obgenannten Überprüfungen und Proben mit positivem Ergebnis durchgeführt, dass alle vorgeschriebenen Kontroll- und Wartungsarbeiten ausgeführt wurden, dass auf Grund der Überprüfung der Seile dieselben weiterhin in Betrieb bleiben können und daher die Wiedereröffnung oder die Weiterführung des Betriebes als zulässig erachtet wird;
- arbeitet, für die technischen Angelegenheiten, welche die Sicherheit und die Regelmäßigkeit des öffentlichen Betriebes betreffen, mit dem Amt für Seilbahnen zusammen und berichtet dem Betreiber darüber;
- hält eine Abschrift aller Weisungen, Meldungen und Betriebsvorschriften für das Amt für Seilbahnen bereit;
- teilt dem Amt für Seilbahnen rechtzeitig das Datum der außerordentlichen Überprüfungen mit, um eine eventuelle Teilnahme an der Überprüfung zu ermöglichen;

- überprüft die ordnungsgemäße Ausführung der Seilendbefestigungen und, falls vorhanden, der Spleiße der Seile und gegenzeichnet für Seile, die nicht laut der Verordnung (EU) 2016/424 zertifiziert sind, den entsprechenden Bericht;
- bewertet die Arbeiten (Versetzung von Seilen und Seilendbefestigungen), die Kontrollen und die zerstörungsfreien Prüfungen an Seilen, an Bauteilen und an Bauwerken der Anlage und zieht entsprechend den geltenden Vorschriften die notwendigen Schlussfolgerungen bezüglich der weiteren Verwendung dieser Teile;
- teilt unverzüglich dem Amt für Seilbahnen jeden Unfall oder jedes Ereignis, welche den ordnungsgemäßen und sicheren öffentlichen Betrieb der Anlage stören oder gestört haben, mit und übermittelt innerhalb von 5 Tagen einen diesbezüglichen Bericht gemäß der Vorlage des Amtes für Seilbahnen;
- legt die Bergeübungen an der Anlage fest.

Der verantwortliche Techniker leitet persönlich folgende Tätigkeiten:

- jährliche Überprüfungen und Proben für die Anlagen mit durchgehendem öffentlichem Betrieb;
- Überprüfung und Proben für die Wiederaufnahme des Saisonbetriebes;
- außerordentliche Überprüfungen und Proben;
- Überprüfung der Endverbindungen der Seile und der vom Betriebsleiter angegebenen oder mit magnetinduktiver Prüfung angezeigten Stellen des Seiles, die Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit im Betrieb aufkommen lassen;
- Überprüfung all jener Teile der Anlage, die nach Angabe des Betriebsleiters Zweifel hinsichtlich der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes aufkommen lassen;
- Bergeübungen;
- Anfertigung der Seilendbefestigungen, ausgenommen jene, für welche die Konformitätserklärung ausgestellt wird.

In außergewöhnlichen und zeitlich begrenzten Fällen gibt der verantwortliche Techniker seine Anordnungen mittels Dienstanweisungen, versehen mit Datum und fortlaufender Nummer, bekannt.

ART. 4: AUFGABEN DES BETRIEBSLEITERS

Der Betriebsleiter hat die Aufgabe, die in diesen Betriebsvorschriften enthaltenen und die vom verantwortlichen Techniker erteilten Anweisungen, die der Sicherheit und der Regelmäßigkeit des Betriebes dienen, auszuführen oder ausführen zu lassen.

Falls es die besondere Lage erfordert, schreitet er aus eigener Initiative ein, indem er die erhaltenen Anweisungen durch eigene Vorkehrungen ergänzt, um die Sicherheit und Regelmäßigkeit des öffentlichen Betriebes zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Betriebsleiter:

- hält sich während des öffentlichen Betriebes im Umfeld der Anlage oder der Anlagen, für die er verantwortlich ist, auf und ist jederzeit auch über Telefon oder Funkgerät erreichbar;
- führt Kontrollen an der Anlage und über die regelmäßige Verkehrsabwicklung durch;
- überwacht die Tätigkeit des Personals und dessen korrektes Verhalten gegenüber den Fahrgästen und teilt eventuelles Fehlverhalten dem verantwortlichen Techniker mit;
- überprüft den Zustand der Seile laut Art. 14 und Art. 20;
- sorgt für die Instandhaltung der Anlagen gemäß den Programmen und Anweisungen der Hersteller und des verantwortlichen Technikers, wobei er für das Ausfüllen des Kontroll- und Wartungsregisters sorgt und dieses gegenzeichnet;
- bewahrt das Kontroll- und Wartungsregister auf;
- sorgt für die Durchführung der Überprüfungen und Proben seiner Zuständigkeit und füllt die diesbezüglichen Protokolle aus;
- überprüft die Durchführung der periodischen Überprüfungen, für die der Maschinist, die Warte und die Wagenbegleiter zuständig sind, und kontrolliert die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuchs;
- sorgt für die unverzügliche Einsatzbereitschaft des Personals und der notwendigen Mittel für die Bergung, sofern der Betreiber dafür zuständig ist, und führt regelmäßig Bergeübungen mit den dafür vorgesehenen Mannschaften durch;
- leistet während der Bergung die erforderliche Hilfe, oder leitet, falls vorgesehen, die Bergung entsprechend dem beigelegten Bergeplan (Anhang „B“);
- verständigt bei Unfällen auf der Anlage oder Ereignissen, die eine Gefahr

während des Betriebes darstellen könnten, unverzüglich den Betreiber und den verantwortlichen Techniker;

- meldet unverzüglich dem verantwortlichen Techniker und dem Betreiber eventuelle Schäden, Fehler oder Störungen, um diesbezüglich Anweisungen zu erhalten;
- sorgt für die Einhaltung der öffentlichen Betriebszeiten;
- sorgt für die einwandfreie Lagerhaltung der Verschleiß- und Ersatzteile;
- übermittelt dem verantwortlichen Techniker und dem Betreiber die Liste der für den Betrieb und für die Instandhaltung notwendigen Verschleiß- und Ersatzteile;
- trifft alle notwendigen Vorkehrungen, damit bei schlechter Witterung oder bei besonderen Vorkommnissen die Sicherheit des öffentlichen Betriebes gewährleistet werden kann;
- stellt beim Auftreten von Ereignissen und Witterungsbedingungen oder technischen Mängeln, welche die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen, den öffentlichen Betrieb ein und teilt dies unverzüglich dem Betreiber und dem verantwortlichen Techniker mit, sowie das Ereignis oder die Störung und trägt, wenn möglich, die festgestellte Ursache im Betriebstagebuch ein;
- teilt dem Personal, im Rahmen der jeweiligen Befähigung, die Aufgaben zu und überwacht deren Tätigkeit, Einhaltung der Dienstzeiten und Anwesenheit, auch in Bezug auf das Verkehrsaufkommen;
- erkennt die Eignung der Anwärter für den Dienstrang Wart gemeinsam mit dem verantwortlichen Techniker nach Feststellung der geistigen und körperlichen Voraussetzungen zu;
- sorgt dafür, dass die nötige Anzahl von Bediensteten gemäß den Betriebsvorschriften und den Anweisungen des verantwortlichen Technikers zur Verfügung steht;
- sorgt dafür, dass in der Unterkunft für den Wart der Umlenkstation und der eventuellen Zwischenstation ein Verzeichnis mit den Obliegenheiten und Aufgaben des betreffenden Wartes angeschlagen ist;
- verbietet die Beförderung von Personen oder Sachen, die nach seinem Ermessen die Sicherheit und die Regelmäßigkeit des öffentlichen Betriebes beeinträchtigen können;
- sorgt dafür, dass die Dienstlokale, die Gebäude, die Umgebung der Stationen usw. immer sauber, in Ordnung und frei von überflüssigem Material gehalten werden;
- sorgt dafür, dass der Steig für die Bergung der Fahrgäste frei von Hindernissen und auch während der Wintersaison leicht begehbar ist;

- sorgt für die Wartung und Aufstellung der Beschilderung und der Umzäunungen in den Stationen und längs der Strecke, sowie für die Wartung der Ausrüstung für die Brandverhütung und die Erste Hilfe;
- bewahrt die Vorrichtungen zum Überbrücken von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Schlüssel, Schalter usw.) unter seiner Obhut auf; er ist bei erwiesener Notwendigkeit für die Verwendung der genannten Vorrichtungen verantwortlich, wobei er dem Maschinisten deren Verwendung erlauben kann;
- trägt die getätigten Überbrückungen im Betriebstagebuch ein bzw. stellt fest, dass die von ihm ausdrücklich erlaubten Überbrückungen vermerkt worden sind;
- führt eventuelle zusätzliche Aufgaben, welche laut den besonderen Betriebsvorschriften (Anhang „A“) vorgesehen sind, aus.

ART. 5: AUFGABEN DES MASCHINISTEN

Der Maschinist:

- sorgt für die Bedienung und Überwachung der Anlage und achtet dabei auch auf die Funktionstüchtigkeit sämtlicher Maschinen, der Sicherheitsvorrichtungen und aller anderen Teile der Anlage, eventuell mit Unterstützung der Warte und Wagenbegleiter;
- stellt im Falle der Stillsetzung der Anlage durch eine Sicherheitseinrichtung, die Ursache der Abschaltung fest;
- hält sich in nächster Nähe des Kommandostandes auf, um rasch einschreiten und das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage überwachen zu können;
- führt die vorgeschriebenen täglichen Überprüfungen und Proben mit Hilfe der Warte und Wagenbegleiter durch und sorgt für das vorschriftsgemäße Ausfüllen des Betriebstagebuchs, soweit es seine Zuständigkeit betrifft;
- setzt bei Störfällen oder Unregelmäßigkeiten während des öffentlichen Betriebes die Anlage still und berichtet dem Betriebsleiter darüber und wartet die entsprechenden Anweisungen ab; ergreift in dringenden Fällen unmittelbar Maßnahmen und vermerkt den Vorfall sowie die getroffenen Maßnahmen im Betriebstagebuch;
- arbeitet mit dem Betriebsleiter nach dessen Anweisungen bei allen Tätigkeiten technischer Natur wie auch bei der Bergung der Fahrgäste zusammen;
- vergewissert sich nach Ende oder bei Einstellung des öffentlichen Betriebes, dass sich kein Fahrgast in den Stationen und den Fahrzeugen befindet;

- überwacht den einsehbaren Streckenabschnitt, beachtet sorgfältig die von den Warten und Wagenbegleitern erhaltenen Informationen und achtet insbesondere bei jeder Inbetriebsetzung der Anlage darauf, dass diese ohne Sach- und Personenschaden erfolgt und holt dafür die Bereitstellung der anderen Stationen sowie der Fahrzeuge ein;
- verhindert Unbefugten - gegebenenfalls mit Unterstützung der Warte - den Zugang zu den maschinellen Einrichtungen, dem Verkehrsbereich der Fahrgäste oder dem Bewegungsbereich der Fahrzeuge und schreitet bei Fehlverhalten der Fahrgäste ein;
- sorgt dafür, dass sich die Umzäunungen und die Schließvorrichtungen der ihm zugeteilten Station in gutem Zustand befinden;
- verhindert bei Ende des öffentlichen Betriebes den Zugang zu der ihm zugeteilten Station, indem die Zugänge abgesperrt und die entsprechenden Hinweisschilder angebracht werden und schließt die Fahrzeugtüren und Bahnsteiggitter/-türen;
- vermerkt, bei einer erforderlichen und genehmigten Verwendung der Vorrichtungen zur Überbrückung von Sicherheitseinrichtungen, dies vorab mit Begründung im Betriebstagebuch;
- führt eventuelle zusätzliche Aufgaben, welche laut den besonderen Betriebsvorschriften (Anhang „A“) vorgesehen sind, aus.

Weiters kann der Maschinist auch die im folgenden Artikel beschriebenen Aufgaben des Wartes ausführen, vorausgesetzt er kann, zusätzlich zu den in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben, den Fahrgästen die notwendige Aufmerksamkeit und Hilfestellung zukommen lassen.

ART. 6: AUFGABEN DER WARTE IN DEN STATIONEN UND DER WAGENBEGLEITER

Der Wart:

- bleibt während des Betriebes am ihm vom Betriebsleiter zugewiesenen Arbeitsplatz und verrichtet die von den Betriebsvorschriften vorgesehenen Aufgaben;
- arbeitet mit dem Betriebsleiter und dem Maschinisten nach deren Anweisungen bei allen Tätigkeiten technischer Natur wie auch bei der Bergung von Fahrgästen zusammen;
- führt die periodischen Kontrollen, die in seine Zuständigkeit fallen, aus;
- sorgt für die Instandhaltung und Vorschriftsmäßigkeit der Ein- und Aussteigebereiche sowie der Zu- und Abgänge;

- erleichtert das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste und kontrolliert, dass der Zugang in geregelter und geordneter Weise erfolgt, so dass die Anzahl der Fahrgäste, die in das Fahrzeug einsteigen, dessen Fassungsvermögen entspricht, und dass sie beim Aussteigen dasselbe verlassen, indem sie den Ausstiegsbereich freigeben und den vorher festgelegten Wegweisern folgen. Falls kein Wagenbegleiter vorgesehen ist und es sich um händisch zu betätigende Fahrzeugtüren und/oder Bahnsteiggitter/-türen handelt, nimmt er die Schließung und Verriegelung derselben vor;
- überwacht die ordnungsgemäße Funktion der ihm zugeteilten Station und den von seinem Arbeitsplatz einsehbaren Streckenabschnitt;
- verbietet die Beförderung von Personen in einem offensichtlich beeinträchtigten psychophysischen Zustand, jenen welche unzureichend in Bezug auf die klimatischen Bedingungen geschützt sind und solchen, die augenscheinlich nicht mit Sicherheit die Anlage benutzen können. Zudem verbietet er die Beförderung von Sachen, die nach seinem Ermessen die Sicherheit oder die Regelmäßigkeit des öffentlichen Betriebes gefährden könnten;
- schreitet bei Fehlverhalten der Fahrgäste ein und verhindert den Zugang von Unbefugten zu den maschinellen Einrichtungen, dem Verkehrsbereich der Fahrgäste und dem Bewegungsbereich der Fahrzeuge;
- setzt bei Schäden oder Funktionsstörungen der Anlage oder bei jeglicher anderen Notwendigkeit unmittelbar mit den vorgesehenen Ausschaltvorrichtungen die Anlage still und berichtet unverzüglich dem Maschinisten über seine Beobachtungen und den Grund seines Einschreitens;
- sorgt dafür, dass sich die Umzäunungen und die Schließvorrichtungen der ihm zugeteilten Station in gutem Zustand befinden;
- verhindert bei Ende des öffentlichen Betriebes den Zugang zu der ihm zugeteilten Station, indem die Zugänge abgesperrt und die entsprechenden Hinweisschilder angebracht werden und schließt die Fahrzeugtüren und Bahnsteiggitter/-türen;
- führt eventuelle zusätzliche Aufgaben, welche laut den besonderen Betriebsvorschriften (Anhang „A“) vorgesehen sind, aus.

Der Wagenbegleiter zudem:

- nimmt falls die Fahrzeugtüren und/oder Bahnsteiggitter/-türen händisch zu betätigen sind, die Schließung und Verriegelung derselben vor;
- kontrolliert, dass sich die Fahrzeuge bei der Ein- und Ausfahrt in den Stationen regulär verhalten, wobei insbesondere auf die Verlangsamung der

Fahrzeuge im Bereich der Einfahrtsüberwachung zu achten ist;

- überwacht die zum Wagen gehörenden Einrichtungen;
- sorgt dafür, dass die Wagen immer sauber, in Ordnung und frei von überflüssigem Material gehalten werden;
- überwacht die reguläre Fahrt des Fahrzeuges entlang der Strecke, beim Kreuzen, sowie die Annäherung an die Station, um bei eventuell festgestellten Unregelmäßigkeiten unverzüglich den Maschinisten darüber informieren zu können.

ART. 7: BENEHMEN DES PERSONALS GEGENÜBER DEN FAHRGÄSTEN

Das Personal im Dienst hat sich gegenüber den Fahrgästen korrekt zu benehmen, indem es mit ihnen jegliche Diskussion vermeidet und gegebenenfalls den Betriebsleiter einschreiten lässt.

Es macht unachtsame Fahrgäste auf die Einhaltung der in den vorliegenden Betriebsvorschriften enthaltenen Bestimmungen für die Fahrgäste sowie auf die Beachtung der Beschilderung in den Stationen und Fahrzeugen aufmerksam und erteilt, falls notwendig, auch mündliche Anweisungen.

Im Falle von Übertretungen dieser Anordnungen von Seiten der Fahrgäste ist sofort der Betriebsleiter zu verständigen, und falls die Übertretung eine Gefahr für den öffentlichen Betrieb darstellt, die Anlage stillzusetzen, und wenn nötig - vorzugsweise über den Betriebsleiter oder den Betreiber - die Ordnungskräfte zu verständigen.

Gegenstände, welche in den Stationen und in den Fahrzeugen aufgefunden werden, sind dem Betriebsleiter zu übergeben, welcher Vorsorge treffen wird.

II. TEIL – BEFÖRDERUNG

ART. 8: BESTIMMUNGEN FÜR DEN BETRIEB

Allgemeine Bestimmungen

Der öffentliche Betrieb muss in der festgelegten Art und Weise laut den vorliegenden Bestimmungen und entsprechend den vorgesehenen Betriebszeiten erfolgen. Die Betriebszeiten und die Bestimmungen für die Fahrgäste laut Teil IV müssen in den Abfahrtsstationen, für die Öffentlichkeit gut sichtbar, auf einer Hinweistafel angebracht werden.

Die Bestimmungen für die Fahrgäste können in gekürzter Form angebracht werden. Die vollständigen Bestimmungen sind in Papierform in den Abfahrtsstationen oder an leicht zugänglichen Orten (z.B. Kassen oder Informationsschalter) bereitzuhalten, und in elektronischer Form (z.B. mittels QR-Codes) zugänglich zu machen. Die Betriebszeit für den öffentlichen Betrieb kann - auf Grund der Entscheidung des Betriebsleiters infolge von besonderen Notwendigkeiten der Beförderung - verlängert werden.

Die Beförderung von Fahrgästen ist erst dann zugelassen, wenn die Überprüfungen gemäß dem folgenden Teil III mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden, und jede Station vom zuständigen Personal besetzt ist.

Während des öffentlichen Betriebes muss die Anlage von den zuständigen Bediensteten überwacht werden, um jederzeit den sicheren Betrieb der Anlage gewährleisten zu können; es müssen ferner die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um eventuell festgestellte Funktionsstörungen und Mängel zu beseitigen.

Die vorgesehenen Sicherheitsabstände in den Stationen und längs der Strecke sind einzuhalten, die Ein- und Aussteigebereiche sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und Instand zu halten.

An Tagen und Stunden mit Wind, bei dem noch ein öffentlicher Betrieb zulässig ist, aber ein Aufkommen von Windböen oder eine rasche Zunahme der Windstärke zu befürchten ist, müssen die Bediensteten der Stationen die Strecke auch mittels Fernglas oder anderer Vorrichtungen und Hilfsmittel (z.B. Videoüberwachung) häufiger beobachten, um eventuell die entsprechende Meldung an den Maschinisten oder Betriebsleiter machen zu können. Auch die Wagenbegleiter sind angehalten, mit dem Maschinisten in diesem Sinne zusammenzuarbeiten.

Der Betriebsleiter kann nach vorheriger Genehmigung von Seiten des verantwortlichen Technikers Einstellungen verändern und kleinere Eingriffe

durchführen, um die Regelmäßigkeit des öffentlichen Betriebes zu verbessern. Der verantwortliche Techniker muss die Eignung der durchgeführten Änderung eventuell in Absprache mit der Herstellerfirma feststellen und den Eingriff dem Amt für Seilbahnen mitteilen, wenn es sich um Einrichtungen oder Elemente betreffend die Sicherheit handelt. Die Änderungen und Eingriffe dürfen sich in keinem Fall auf die Leistungsmerkmale der Anlage auswirken.

Wird die Anlage durch eine Sicherheitseinrichtung stillgesetzt, darf sie erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die Ursache erkannt und beseitigt wurde.

Wenn keine ausdrückliche Genehmigung vorliegt, ist in den Nachtstunden kein öffentlicher Betrieb zugelassen, wobei die Nachtstunden 30 Minuten nach Sonnenuntergang beginnen und eine eigene Beleuchtung erforderlich ist.

Falls das Amt für Seilbahnen während des öffentlichen Betriebes Umstände feststellt, die die Sicherheit beeinträchtigen, ist der Betreiber verpflichtet, unabhängig von den in den geltenden Gesetzen vorgesehenen Strafmaßnahmen, die Bedingungen für die Gewährleistung der Sicherheit so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Falls die Mängel solcherart sind, dass die Sicherheit von Personen oder der Anlage in Frage gestellt wird, wird der Betrieb von Amts wegen eingestellt. Unabhängig davon kommen die vorgesehenen Strafbestimmungen für jene Fälle zur Anwendung, die eine Übertretung der bestehenden Gesetze darstellen.

Am Ende des öffentlichen Betriebes ist der Zugang zu den Stationen von Seiten der Öffentlichkeit zu verhindern, indem die Zugänge abgesperrt werden; falls notwendig sind an gut ersichtlichen Stellen Schilder mit der Aufschrift „Anlage außer Betrieb“ und genormte Schilder, die ein Zutrittsverbot anzeigen, anzubringen.

Die Übergabe der Zuständigkeit des Betriebsleiters an seinen Stellvertreter während des öffentlichen Betriebes ist im Betriebstagebuch oder in einem eigenen Register zu vermerken, von beiden gegenzuzeichnen und dem Personal mitzuteilen.

Für den Fahrtenschreiber gelten folgende Vorschriften:

- in der Regel ist der öffentliche Betrieb nur mit eingeschaltetem Fahrtenschreiber erlaubt;
- bei Ausfall des Fahrtenschreibers kann er unter der Verantwortung des Betriebsleiters überbrückt werden, wobei dies im Betriebstagebuch zu vermerken ist; eventuelle bemerkenswerte Stillsetzungen oder Ereignisse sind vom Betriebsleiter im Betriebstagebuch zu verzeichnen;

- der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen des Fahrten-schreibers mindestens für ein Jahr aufbewahrt werden.

Öffentlicher Betrieb mit unbesetzter Gegenstation und / oder Fahrzeuge ohne Wagenbegleiter

Besondere Bedingungen für die Durchführung des öffentlichen Betriebes mit unbesetzter Gegenstation und / oder Fahrzeugen ohne Wagenbegleitern, falls vom Amt für Seilbahnen zugelassen, sind im Anhang "A" angegeben.

Wenn vom Amt für Seilbahnen zugelassen, kann der öffentliche Betrieb durch Steuerung der Anlage von den Fahrzeugen aus, gemäß der in Anhang "A" angegebene Weise erfolgen. In diesem Fall muss die Antriebsstation von einem Maschinisten besetzt sein und im Falle einer Abschaltung muss der Maschinist oder der Betriebsleiter in der Lage sein, die Steuerung der Anlage innerhalb kürzester Zeit übernehmen zu können.

Wird für die Inbetriebnahme die Antriebsstation über die Anlage selbst erreicht, so hat dies außerhalb des öffentlichen Betriebes und mittels Fernstart aus der Gegenstation zu erfolgen. Hierbei wird ein Bediensteter laut den im Anhang „A“ angeführten Bedingungen von einer Station in die andere überführt.

Werbung auf den Anlagen

An den Fahrzeugen der Seilbahnanlagen, in den Betriebsbereichen der Stationen und überall dort, wo die Wirksamkeit der Kontrollen an Teilen der Anlage sowie die Aufmerksamkeit der Fahrgäste bezüglich der Sicherheitshinweise für Benutzer der Anlagen beeinträchtigt werden kann, darf keine Werbung angebracht werden. In den Stationen sind Hinweise zur Benützung der Anlagen und Skipisten zulässig, sofern die Wirksamkeit der Kontrollen und die Erkennbarkeit der Hinweise bezüglich des Verhaltens der Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden.

Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Behinderungen

Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Behinderungen müssen dem für die Anlage zuständigen Personal eventuelle besondere Erfordernisse für den Ein- und Ausstieg mitteilen und die unterschiedlichen Beförderungsmodalitäten vereinbaren.

SONDERTRANSPORTE

Beförderung von Gegenständen und Waren

Falls im Anhang "A" nicht anders angegeben, ist die Beförderung von Gepäck, Gegenständen und Ausrüstung im Inneren der Fahrzeuge erlaubt, unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit der Beförderung nicht beeinträchtigt wird, dass der Fahrgast während der Fahrt die Aufsicht darüber gewährleistet, und dass diese Beförderung nicht für jene der anderen Fahrgäste hinderlich ist.

Im Allgemeinen ist der Transport von Gegenständen nur dann erlaubt, wenn es die Platzverhältnisse erlauben und wenn die Sicherheit der Personen und der Anlage nicht aufgrund der Stabilität, des Gewichtes und der Gefährlichkeit (z.B. Materialien mit Explosions- Brand oder toxischer Gefahr, aktivierten "Lawinen-Airbag") beeinträchtigt wird.

Für den Warentransport, falls vorgesehen, muss der verantwortliche Techniker besondere Betriebsvorschriften ausarbeiten, die in den Anhang „A“ einzutragen sind.

Diese sind falls erforderlich für die Öffentlichkeit anzuschlagen.

Beförderung von Fahrrädern, Vorrichtungen zum Rutschen und Ähnlichem

Falls im Anhang "A" nicht anders angegeben, ist die Beförderung von Fahrrädern, Vorrichtungen zum Rutschen (z.B. Rodeln) und Ähnlichem im Inneren der Fahrzeuge bzw. außerhalb derselben falls vom Amt für Seilbahnen zugelassen, erlaubt. Der verantwortliche Techniker arbeitet dafür im Einzelfall besondere Betriebsvorschriften aus, die im Anhang „A“ anzuführen sind. Diese sind zudem für das Publikum anzuschlagen.

Beförderung von Tieren

Es ist nur die Beförderung von Haustieren zugelassen.

Die Beförderung von Tieren ist nur dann zugelassen, wenn die Größe und die Art derselben, sowie die dafür verwendeten Hilfsmittel es dem Fahrgast erlauben, Tiere sicher zu befördern.

Bezüglich der Beförderung von Hunden besteht Maulkorb- und Leinenpflicht, wenn sie nicht in eigenen Käfigen transportiert werden.

Im Rahmen der Einhaltung dieser Bestimmung kann der Transport von Tieren vom Betreiber spezifischer geregelt werden. Spezielle Informationen sind im Anhang „A“ enthalten und sind falls nötig für das Publikum anzuschlagen.

ART. 9: BESTIMMUNGEN FÜR AUSSERORDENTLICHE UMSTÄNDE

Wenn das Personal während des öffentlichen Betriebes Vorkommnisse, Unfälle oder Unregelmäßigkeiten an der Anlage feststellt, die eine Gefahr für die Fahrgäste oder für die Anlage darstellen, muss es unverzüglich die Anlage stillsetzen und dem Betriebsleiter oder Maschinisten die Ursachen, welche die Stillsetzung bedingt haben, mitteilen.

Der öffentliche Betrieb der Anlage ist auch dann einzustellen, wenn in der Nähe der Anlage Arbeiten durchgeführt werden, welche die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können.

Wenn ein Halt der Anlage einen längeren Stillstand während des öffentlichen Betriebes erfordert, muss der Maschinist unverzüglich die Wagenbegleiter oder die Fahrgäste mittels Sprechanlage verständigen, sie rechtzeitig und immer wieder beruhigen und ihnen die voraussichtliche Dauer des Stillstandes mitteilen. Zu diesem Zweck sind Durchsagen in deutscher, italienischer Sprache und wenn möglich auch in englischer Sprache vorzusehen.

Die Fahrgäste sind in jedem Fall zu informieren, wenn ein Fahrtrichtungswechsel durchgeführt werden muss, was jedoch nur in Ausnahmefällen erlaubt ist.

BETRIEB BEI WIND

Im Allgemeinen wird der Betriebsleiter jedes Mal die Einstellung des öffentlichen Betriebes anordnen, wenn die Witterungsbedingungen die Sicherheit der Fahrgäste oder der Anlage beeinträchtigen (z.B. Windböen, bevorstehende Gewitter usw.).

Zusätzliche besondere Vorkehrungen bzw. Vorsichtsmaßnahmen sind vom Verantwortlichen Techniker im Anhang „A“ anzuführen.

BETRIEB MIT DEM HILFS- UND NOTANTRIEB

Sollte bei Ausfall des Hauptantriebes das Ingangsetzen der Anlage nicht innerhalb einer angemessenen Zeit möglich sein, muss, falls vorgesehen, der Hilfsantrieb in Betrieb gesetzt werden. Sollte ein Störfall festgestellt werden, der eine Inbetriebsetzung weder des Hauptantriebes noch des Hilfsantriebes zulässt, ordnet der Betriebsleiter an, die Strecke mit dem Notantrieb zu entleeren, unter der Bedingung, dass der Schaden dies ohne Gefahr zulässt, und teilt dies den Fahrgästen unverzüglich mit. Anschließend stellt er den öffentlichen Betrieb ein, und verständigt den verantwortlichen Techniker und den Betreiber.

ÖFFENTLICHER BETRIEB UNTER EINGESCHRÄNKTEN BEDINGUNGEN

Der Betriebsleiter kann in Absprache mit dem verantwortlichen Techniker vorläufige Änderungen betreffend die Sicherheit an Teilen der Anlage und an den Einstellungen der Überwachungseinrichtungen vornehmen, wenn diese als notwendig erachtet werden, um den öffentlichen Betrieb ausschließlich bis zum Betriebsschluss am Ende des Tages fortzuführen. In diesem Falle ist das ursprüngliche Sicherheitsniveau einzuhalten, indem die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, die im Projekt und in der Betriebs- und Wartungsanleitung vorgesehen sind, angewandt werden. Sollten diese Änderungen weiterhin notwendig sein, darf der öffentliche Betrieb nicht wieder aufgenommen werden. Wenn Fehler oder Störungen im Betrieb der Anlage eine teilweise Beeinträchtigung einer Sicherheitseinrichtung (z.B. die Fehlfunktion eines Kanals einer Vorrichtung, die zweikanalig und redundant ausgeführt ist) bewirken, kann der öffentliche Betrieb nur für die notwendige Zeit weitergeführt werden, um die Sicherheitseinrichtung zu reparieren oder das Bauteil zu ersetzen; sollte es notwendig sein, nimmt der Betriebsleiter unter seiner Verantwortung selbst die Überbrückung der schadhaften Vorrichtungen vor, oder er erteilt dazu dem Maschinisten die Genehmigung und setzt die im Projekt und in der Betriebs- und Wartungsanleitung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen um.

Sollten Schäden oder Störungen beim Betrieb der Anlage auftreten, die eine vollständige Beeinträchtigung einer Sicherheitseinrichtung (z.B. die Fehlfunktion beider Kanäle einer zweikanaligen redundanten Sicherheitseinrichtung) bewirken oder durch welche eine Weiterführung des öffentlichen Betriebes gefährlich sein könnte, verfügt der Betriebsleiter die Einstellung desselben. In diesem Fall sind unter der Leitung und Verantwortung des Betriebsleiters die Fahrzeuge in die Stationen zu bringen, wobei die im Projekt sowie in der Betriebs- und Wartungsanleitung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind.

Besondere Vorschriften bei Ansprechen des Streckensicherheitsstromkreises

Bei Abschaltung der Anlage durch das Ansprechen des Streckensicherheitsstromkreises und Defekt, welcher nicht in kurzer Zeit zu beheben ist, können die Fahrzeuge unter folgenden Bedingungen mit überbrücktem Streckensicherheitsstromkreis in die Stationen rückgeführt werden:

- der Schaden bzw. der Grund der Abschaltung muss bekannt sein;
- es muss die Unversehrtheit der gesamten Strecke festgestellt worden sein; insbesondere muss sichergestellt werden, dass keine Seilüberwürfe oder Seilentgleisungen bestehen;

- es muss möglich sein, mit der Anlage zu fahren ohne die Sicherheit zu beeinträchtigen;
- der Maschinist muss sich direkt am Kommandostand befinden;
- die Strecke muss vom Personal an den kritischen Stellen bzw. an den vom Betriebsleiter angegebenen Punkten und von den Wagenbegleitern überwacht werden, die in ständiger Funkverbindung mit dem Maschinisten stehen müssen.

Besondere Vorschriften beim Einfall der Schienenbremse

Die besonderen Bestimmungen für das Personal beim Einfall der Schienenbremse sind im Anhang "A" angeführt.

Besondere Vorschriften beim Ansprechen der Einfahrtsüberwachung

Die besonderen Bestimmungen für das Personal beim Ansprechen der Einfahrtsüberwachung oder Ähnliche (z.B. „Fixpunkt“) sind im Anhang "A" angeführt.

ÖFFENTLICHER BETRIEB UNTER AUSSERGEWÖHNLICHEN UMSTÄNDEN

Begrenzt auf die notwendige Zeit um Notsituationen zu lösen, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, aus Notwendigkeit der Entleerung der Einzugsgebiete, der Beförderung zwischen Talschaften, aufgrund eines Brandes im Bereich der Strecke oder ähnlichen Situationen, kann die Geschwindigkeit, die in Folge des Ausschlusses oder der Überbrückung von Überwachungseinrichtungen pönalisiert ist, verändert werden.

Zu diesem Zweck legt der Betriebsleiter in Absprache mit dem verantwortlichen Techniker die zusätzlich als notwendig erachteten Ausgleichsmaßnahmen fest.

FERNWARTUNG

Im Falle erwiesener Notwendigkeit ist der direkte Eingriff durch Fernwartung in die elektrischen Einrichtungen durch den Hersteller zugelassen. Der Eingriff erfolgt unter der Aufsicht des Betriebsleiters oder des verantwortlichen Technikers. Die Internetverbindung ist ausschließlich für die notwendige Zeit zugelassen, um den Eingriff durchzuführen, wobei der Schutz der übertragenen Daten und der elektrischen Anlage vor externen Einflüssen zu garantieren ist. Falls Änderungen an der Anlage durchgeführt werden ist ein diesbezüglicher Bericht vom verantwortlichen Techniker dem Amt für Seilbahnen zu übermitteln.

Gegebenenfalls sind die von der Fernwartung betroffenen Schutzeinrichtungen bzw. Überwachungen unter Verantwortung des Betriebsleiters zu überprüfen.

ART. 10: ANLEITUNG FÜR DIE BERGUNG DER FAHRGÄSTE

Im Falle eines längeren Bahnstillstandes müssen der Betriebsleiter oder der Maschinist die Wagenbegleiter oder mittels Sprechanlage die Fahrgäste informieren und diese beruhigen, wobei sie ihnen den Verlauf der für die Behebung dieser Situation zu treffenden Maßnahmen sowie die einzuhaltenden Verhaltensweisen mitteilen.

Die Informationen sind so oft als erforderlich in deutscher, italienischer und wenn möglich in englischer Sprache zu wiederholen. Sie müssen in klarer und verständlicher Form, unabhängig vom Standort der Fahrzeuge und auch bei den ungünstigsten meteorologischen Bedingungen, übermittelt werden.

Der Betriebsleiter muss innerhalb der ersten halben Stunde:

- mit der Rückführung der Fahrzeuge mit einem der verfügbaren Antriebe beginnen;
- oder die Bergung der Fahrgäste laut Bergeplan einleiten.

Wenn auf Grund von Schäden, die nicht in kurzer Zeit behoben werden können, oder aus Gründen höherer Gewalt, vorherzusehen ist, dass die Anlage offensichtlich längere Zeit stillsteht, verfügt der Betriebsleiter auch in kürzerer als obgenannter Zeit ab dem Stillstand der Anlage die Maßnahmen für die Bergung der Fahrgäste.

Die Rückführung der Fahrzeuge ist gestattet, wenn alle dafür vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen aktiv und funktionstüchtig sind. Sollte sich jedoch eine teilweise oder vollkommene Überbrückung der Sicherheitseinrichtungen als notwendig erweisen, bzw. die Sicherheitseinrichtungen nicht oder nur zum Teil funktionstüchtig sein, sind angemessene Ersatzmaßnahmen zu treffen. Diese können die unmittelbare Kontrolle durch das Betriebspersonal in Alternative zu den automatischen Kontrollen durch die Sicherheitseinrichtungen vorsehen.

Der Betriebsleiter behält sich außerdem das Recht vor:

- die Einleitung der Bergung zu verschieben, wenn er die Gewissheit hat, die Rückführung der Fahrzeuge vornehmen zu können;
- die Vorbereitungsmaßnahmen für die Rückführung während der Bergung weiterzuführen und die Bergung zu unterbrechen, sobald eine Rückführung möglich wird, wobei auf jeden Fall die Zustimmung von Seiten des Verantwortlichen der Bergung einzuholen ist.

Die maximale Dauer und die Modalitäten für die Bergung sind im Anhang „B“ angeführt.

Dem Bergeplan ist ein Längsprofil der Strecke beizulegen, das detailliert die Verteilung der Mannschaften, die Art und Weise wie die Fahrzeuge erreicht und die Fahrgäste evakuiert werden, enthält. Eine Kopie des Längsprofils in Papierform ist im Kommandoraum anzuschlagen.

Das Personal muss während des gesamten Bergevorganges den Fahrgästen beistehen, wobei die Sicherheit der anderen wartenden Fahrgäste nicht in Frage gestellt werden darf.

ART. 11: BESONDERE BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Die besonderen Betriebsvorschriften werden im Anhang "A", der integrierende Bestandteil dieser Betriebsvorschriften ist, angeführt.

III. TEIL - INSTANDHALTUNG DER ANLAGE: PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN

ART. 12: ALLGEMEINES

Für jede Anlage muss ein allgemeines Programm aller Arbeiten für die Instandhaltung der verschiedenen mechanischen und elektrischen Teile ausgearbeitet werden, das auch alle Anleitungen der Herstellerfirmen enthält. Auf Grund dieses Programms wird das Kontroll- und Wartungsregister erstellt. Die Arbeiten, Proben und Kontrollen sind von der Person, welche dieselben durchführt, zu unterzeichnen und vom Betriebsleiter gegenzuzeichnen.

Die Anlage ist periodisch Überprüfungen und Proben zu unterziehen, um den Zustand der mechanischen und elektrischen Einrichtungen, die den Betrieb und die Sicherheit betreffen, sowie der Seile festzustellen.

Die Überprüfungen und Proben sind eingeteilt in: tägliche, monatliche, dreimonatliche, saisonale, jährliche und außerordentliche.

Weiteres müssen unter der Verantwortung des Betriebsleiters während der Betriebsperiode und bei Betriebseinstellung am Ende der Saison alle notwendigen Arbeiten durchgeführt werden, um einen guten Erhaltungszustand der Anlage zu gewährleisten.

Vor der Wiedereröffnung des Betriebes und jedenfalls nach längeren Stillstandsperioden ist vom verantwortlichen Techniker eine genaue Überprüfung der Anlage durchzuführen, um die vorschriftsmäßige Funktion und den guten Erhaltungszustand festzustellen.

ART. 13: TÄGLICHE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN

Die täglichen Überprüfungen und Proben sind direkt vom oder unter der direkten Verantwortung des Maschinisten auszuführen und von ihm im Betriebstagebuch zu vermerken.

Der Maschinist muss zuallererst feststellen, ob die Witterungsbedingungen einen öffentlichen Betrieb ohne Gefährdung zulassen. Vor Beginn des öffentlichen Betriebes ist eine allgemeine Überprüfung der Anlage durchzuführen, insbesondere folgende Überprüfungen und Proben:

- Kontrolle des Antriebes und Überprüfung der regulären Funktionsweise der Bremsen, einschließlich der Funktionstüchtigkeit des elektrisch Nothalt bzw. elektromechanisch Nothalt;

- Kontrolle der Ladung der Batterien der Sicherheitseinrichtungen in den Stationen, der Fahrzeuge und der Verbrennungsmotoren;
- Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der telefonischen Verbindung zwischen den Stationen und den Fahrzeugen;
- Überprüfung der Hydraulik- oder Pneumatikzentralen (Unversehrtheit, Dichtigkeit, reguläre Drücke usw.);
- Überprüfung der vorschriftsgemäßen Funktion der Umlenk-, Ablenk- und Spanneinrichtung, insbesondere die Bewegungsfreiheit des Spann-wagens;
- Feststellen der Position des Spann-wagens und/oder des Spann-zylinders bei hydraulischer Spanneinrichtung, sowie Erhebung der Werte der Seilspannung und des Druckes im Abspann-zylinder;
- Feststellung der Unversehrtheit und der Erreichbarkeit mit Überprüfung der einwandfreien Funktion der Vorrichtungen für Nothalt in den Stationen und Fahrzeugen;
- Überprüfung der einwandfreien Funktion der direkten händischen Auslösung der Sicherheitsbremse (falls hydraulisch oder pneumatisch);
- Überprüfung der Messeinrichtungen und der Funktionstüchtigkeit des Streckensicherheitsstromkreises (induktiv, kapazitiv);
- Überprüfung der Ein- und Ausstiegsbereiche in den Stationen;
- Überprüfung der Unversehrtheit der Fahrzeuge (Wagen und Fahrwerk) samt der Anzeigegeräte und Beleuchtung;
- Anlassen des Verbrennungsmotors des Notantriebes; diese Probe kann nach Ermessen des Betriebsleiters, wenn dies nachweislich für die Lebensdauer und Zuverlässigkeit des Motors notwendig ist, auch wöchentlich durchgeführt werden, sofern die Betriebs- und Wartungsanleitung nicht etwas anderes vorsieht;
- Überprüfung der Seillage in den Scheiben und Rollen der Stationen;
- dass keine offensichtlichen Hindernisse die Bewegungsfreiheit der Windmessen beeinträchtigen;
- Kontrollfahrt vor Aufnahme des öffentlichen Betriebes, wobei der zuständige Bedienstete in einem Fahrzeug am Steuerpult Platz nimmt und die Strecke überprüft, insbesondere:
 - die hindernisfreie und sichere Durchfahrt der Fahrzeuge entlang der Strecke, die richtige Seillage in den Streckenrollen sowie die einwandfreie Überfahrt an den Weichen, das gute Funktionieren der Fahrwerke samt den Rädern, die Funktion der Radlager und Linienrollen sowie auf ungewöhnliche Geräuscentwicklungen achtet;
 - das Nichtvorhandensein von Eisbildungen oder Schneeanhäufungen an

- Seilen und Schienen; bevor diese nicht beseitigt sind darf die Anlage den Betrieb nicht aufnehmen;
- die Einhaltung der horizontalen Sicherheitsabstände;
 - das reguläre Einfahren der Fahrzeuge in den Stationen;
 - die Beleuchtung in den Galerien und die Abzäunungen;
 - den Zustand des Geländes (frei von Steinschlag, Lawinen oder Erdbeben) und der umliegenden Vegetation;
- während der Kontrollfahrt ist die Beförderung von Personen, die nicht für den öffentlichen Betrieb der Anlage zuständig sind, verboten und der Kommandostand der Antriebsstation bzw. der Gegenstation muss besetzt sein, falls mit Fernsteuerung gefahren wird;
- nach starken Schneefällen, Stürmen, Gewittern oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen, die sich vor allem in den Nachtstunden ereignet haben, ist vor der Kontrollfahrt eine Überprüfung der Strecke durchzuführen, auch um festzustellen, dass die Bäume längs der Strecke keine Gefahr für den Betrieb darstellen;
- jedes Mal, wenn der öffentliche Betrieb im Laufe des Tages auf Grund von außergewöhnlichen Ereignissen eingestellt wurde, kann er erst wieder aufgenommen werden, nachdem die vom Betriebsleiter als notwendig erachteten Kontrollen durchgeführt wurden, um den einwandfreien Zustand der Anlage festzustellen. Dabei kann nach seinem Ermessen auch die Überprüfung einzelner Streckenabschnitte durch eine Begehung oder mittels einer Kontrollfahrt durchgeführt werden.

ART. 14: MONATLICHE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN

Unter der Verantwortung des Betriebsleiters sind mindestens einmal im Monat folgende Überprüfungen und Proben durchzuführen:

- Überprüfung der Funktionstüchtigkeit sämtlicher Endschalter der Stationen (prüfen durch Auslösung) und jene für die Kontrolle der Schließung bzw. Verriegelung der Türen und Notendlage in der Station;
- Kontrolle des Zustandes der Bremsen (Abnutzungsgrad, vorschriftsgemäße Einstellung der Bremsbacken und des Federpaketes und Probe der Endschalter);
- Ermittlung der Bremswirkung mit unbelasteter Anlage und Nenngeschwindigkeit, wobei der Bremsweg, die Bremszeit und die Verzögerung folgender Bremsen erhoben wird: elektrisch bzw. elektromechanisch Nothalt, Betriebs-

bremse, und Sicherheitsbremse. Die Wirksamkeit der mechanischen Bremsen ist voneinander unabhängig zu ermitteln. Das Ergebnis der Bremsproben ist mit jenen der letzten Jahresüberprüfung, der Saison-eröffnung oder außerordentlichen Überprüfung und der letzten Monatsproben zu vergleichen;

- Überprüfung der Bremskraft der einzelnen mechanischen Bremsen mittels amperometrischer Haltekraft;
- Feststellung der einwandfreien Funktion der Regelung oder Staffelung der Bremsen;
- Überprüfung des korrekten Ansprechens der Einfahrtsüberwachung samt Totmann;
- Überprüfung der Seile im Besonderen:
 - Sichtkontrolle bezüglich des Erhaltungszustandes und der Schmierung;
 - für Zug- und Gegenseile: Sichtkontrolle im Bereich der Endbefestigungen, der Auflage und der Spleiße, an Reparaturbereichen und Stellen mit Drahtbrüchen bzw. äußeren Schäden;
 - messen der Durchmesser;
 - die Kontrolle der bereits bekannten beschädigten Stellen und jene die von den vorhergehenden magnetinduktiven Seilprüfungen angezeigt wurden;
- aus den obgenannten Sichtkontrollen muss sich ein einwandfreies Urteil über die Weiterverwendung der Seile für den Betrieb ergeben;
- Überprüfung des vorschriftsmäßigen Ansprechens des Streckensicherheitsstromkreises (induktiv/kapazitiv);
- Überprüfung der vorschriftsgemäßen Funktion und der Ansprechwerte der Schutzeinrichtungen für maximales Drehmoment, Drehmomentanstieg und der Schutzeinrichtung der elektrischen und mechanischen Übergeschwindigkeit;
- Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Hauptantriebes mit Einspeisung vom Notstromaggregat, falls vorhanden;
- Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Hilfs- und Notantriebes indem mit der Anlage gefahren wird und die vorschriftsmäßige Funktion der zugehörigen Bremssysteme festgestellt wird; falls vorgesehen sind die obgenannten Antriebe auch mit Einspeisung vom Notstromaggregat zu probieren;
- Feststellung der ausreichenden Reserve an Kraftstoff für die vorhandenen Verbrennungsmotoren;
- Überprüfung des Ölstandes im Getriebe des Hauptantriebes;
- Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Notbeleuchtung und der Handlampen;

- Kontrolle der einwandfreien Leistungsfähigkeit der Batterien;
- Überprüfung der Einstellungen und Auslösung der Schutzeinrichtungen der hydraulischen Abspannung (evtl. mittels Testfunktion) und Funktionstüchtigkeit der Rohrbruchsicherung;
- Funktionsprobe der Endlageschalter der Spanneinrichtung;
- Funktionsprobe sämtlicher Vorrichtungen für Nothalt in den Stationen und Fahrzeugen, sowie die Wartungs- und Sicherheitsschalter;
- Sichtkontrolle der Kunstbauten mit den Fundamenten, Laufstegen und Stiegen; insbesondere sind die Verbindungen, die Verankerungen und der Erhaltungszustand der Tragstrukturen zu kontrollieren; Im Zuge der Kontrolle der Strecke ist der Zustand und der Verschleiß der Schienen sowie die Befestigungen derselben zu überprüfen, sowie der Zustand der Rollen (Schmierung der Rollenlager, Abnutzung der Rollen, Lagergeräusche), und die richtige Position des Entgleisungsschutzes;
- In den Stationen: Sichtkontrolle der tragenden Schweißverbindungen, der tragenden Strukturen der Abspannung und die entsprechenden Verbindungen, Sichtkontrolle der Scheiben und Ablenkrollen;
- Sichtkontrolle der Fahrzeuge (Wagen und Fahrwerk) und Funktionstüchtigkeit der Schließ- und Verriegelungsvorrichtungen der Türen;
- Kontrolle der Rollen der Fahrwerke der Fahrzeuge und deren Abnutzung;
- Überprüfung der Schienenbremsen und der entsprechenden Endschalter. Die Schienenbremsen sind im Stillstand durch Auslösung von Hand zu überprüfen. Insbesondere sind die Auslösemechanismen dieser Bremsen zu überprüfen;
- Kontrolle der richtigen Position des Seiles in den Rillen der Antriebs- Umlenk- und Ablenkscheiben, Überprüfung der Eiskratzer;

ART. 15: JÄHRLICHE BZW. SAISONALE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN

Von Seiten des verantwortlichen Technikers und des Betriebsleiters sind jährlich, zur Eröffnung der Saison und in außerordentlichen Fällen gründliche Überprüfungen und Proben durchzuführen, um den Erhaltungszustand und die Funktionstüchtigkeit aller verschiedenen Teile der Anlage feststellen zu können; dabei sind folgende Fälligkeiten vorgesehen:

- einmal jährlich für Anlagen, die ganzjährig im Betrieb sind;
- vor Wiederaufnahme des öffentlichen Betriebes bei Anlagen mit Saisonbetrieb und jedenfalls wenn der öffentliche Betrieb länger als 6 Monate unterbrochen wurde;

- jedes Mal, wenn es vom Amt für Seilbahnen vorgeschrieben wird;
- nach außerordentlichen Instandhaltungs- oder Abänderungsarbeiten.

Bei diesen Überprüfungen müssen Prüffahrten unter den ungünstigsten Belastungsfällen für die Motoren und die Bremsen durchgeführt werden. Dabei ist die Wirksamkeit aller Bremsen und der Sicherheitseinrichtungen sowie die Funktionstüchtigkeit der Motoren und der verschiedenen Teile der Kraftübertragung eines jeden Antriebes festzustellen.

Zudem ist die Überprüfung der Schienenbremsen mit leeren Fahrzeugen durchzuführen, um die Bremskraft der einzelnen Bremsen und die Auslösung durch Reduzierung der Seilspannung (Schlaffseilauslösung) festzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch die Einrichtungen zur Anzeige der geschlossenen Bremsen, die Abnutzung und die Position der Bremsbacken zu überprüfen. Falls in der Betriebs- und Wartungsanleitung oder Anhang "A" vorgesehen, ist die Kraft zwischen den Backen der einzelnen Bremsen mittels Kraftmessdose oder durch eine ähnliche Probe zu überprüfen.

Die Anleitung für die Probe der Schlaffseilauslösung und der Haltekraft der einzelnen Schienenbremsen und die entsprechenden Mindestwerte sind im Anhang "A" angeführt.

Bei Anlagen mit Saisonbetrieb, die sowohl im Sommer als auch im Winter in Betrieb sind (zwei Saisonen) können die obgenannten Proben mit belasteter Anlage auch nur einmal im Jahr durchgeführt werden. Die darauffolgenden Saisoneneröffnungsproben können mit unbelasteter Anlage erfolgen.

Jährlich ist eine Bergeübung an der Anlage zu veranlassen, wobei folgendes überprüft wird: die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Ausrüstung und der Hilfsmittel für die Bergung, die entsprechende Ausbildung des Personals sowie die Begehbarkeit der Wege für die Erreichung eines sicheren Ortes laut Bergeplan.

Der verantwortliche Techniker stellt anhand der Überprüfung des Kontroll- und Wartungsregisters die Durchführung der darin vorgesehenen Arbeiten fest, die ab seiner letzten Inspektion angefallen sind.

Vor Aufnahme des öffentlichen Betriebes sind die Seile gemäß Teil V dieser Betriebsvorschriften zu überprüfen.

Anlässlich der Überprüfungen und Proben sind die Bauwerke der Infrastruktur zu kontrollieren, mit besonderem Augenmerk auf:

- eventuelle Schäden an den Bauwerken in Folge von Frost, Steinschlag, Schnee, Setzungen oder Ähnliches;
- Sichtkontrolle der Kunstbauten mit den Fundamenten, Laufstegen und Stiegen; insbesondere sind die Verbindungen (Schraub- und Schweiß-

verbindungen), die Verankerungen und der gute Erhaltungszustand der Tragstrukturen zu kontrollieren;

- die Stahlbauteile, im Besonderen die Schweißnähte, die Schraubverbindungen und die Unversehrtheit der Komponenten;
- die tragenden Stahlbetonstrukturen und die entsprechenden Verankerungselemente zu den Stahlstrukturen.

Außerdem ist der Gesundheitszustand der Bäume längs der Strecke zu überprüfen.

Für den mechanischen Teil ist die Überprüfung der Unversehrtheit der Seilscheiben und Rollen, der mechanischen Vorrichtungen für die Abspannung und der Stationen, sowie der Schienen und Rollen längs der Strecke durchzuführen. Im Zuge der Überprüfung sind folgende Kontrollen an den elektrischen Einrichtungen durchzuführen:

- Überprüfung des allgemeinen Zustandes und Funktionsproben der elektrischen Einrichtungen einschließlich der Kopierwerke (Einfahrtsüberwachung samt Totmann und Fixpunktkontrolle) unter den ungünstigsten Lastverhältnissen, wobei die Ansprechwerte und die vorgesehenen Einstellwerte festgestellt werden;
- Überprüfung des allgemeinen Zustandes der Erdungs- und Blitzschutzanlage sowie der Schutzeinrichtungen gegen direkte und indirekte Berührungsspannungen;
- Überprüfung und Funktionsproben der Sicherheitsstromkreise, Melde- und Fernmeldeeinrichtungen;
- Messung und Überprüfung des elektrischen Widerstandes beim Ansprechen des Sicherheitsstromkreises für die Seilüberwachung;
- Kontrolle und Funktionsprobe der Anzeigevorrichtungen für die Störungen in den Stationen und auf der Strecke;
- Kontrolle der regulären Funktionsweise der Personenzählwerke am Zugang zu den Fahrzeugen;
- Überprüfung und Funktionsproben der Windmesser.

Jährlich sind die Fahrzeuge (Wagen und Fahrwerke) auf Sicht zu kontrollieren; zudem ist die einwandfreie Funktion der Bahnsteiggitter/-türen und der Türen der Fahrzeuge sowie die dazugehörigen Schließ- und Verriegelungseinrichtungen zu überprüfen.

Anlässlich der jährlichen bzw. saisonalen Überprüfung ist ein eigenes Protokoll gemäß dem Vordruck des Amtes für Seilbahnen oder gemäß einer gleichartigen Vorlage zu verfassen.

Die Weiterführung oder die Wiederaufnahme des öffentlichen Betriebes ist nur dann zugelassen, wenn die vorgeschriebenen Überprüfungen und Proben mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurden.

Wenn zwischen den genannten Überprüfungen und Proben und dem Beginn des öffentlichen Betriebes ein Zeitraum von mehr als drei Monaten aber weniger als sechs Monaten vergangen ist, ist eine weitere Überprüfung durchzuführen, um die volle Funktionstüchtigkeit der Anlage festzustellen. Bei dieser Überprüfung sind wenigstens die Monatsproben laut dem vorhergehenden Art. 14 durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind in einem Protokoll abzufassen bzw. im Betriebstagebuch einzutragen und bei der Anlage zu hinterlegen.

Wenn der öffentliche Betrieb mehr als sechs Monate unterbrochen wird, sind vor der Wiederaufnahme des öffentlichen Betriebes die Überprüfungen und Proben laut dem gegenständlichen Artikel durchzuführen.

ART. 16: AUSSERORDENTLICHE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN

Bei Anlagen, an denen wesentliche Abänderungen oder wesentliche Änderungen der Betriebsmodalitäten durchgeführt wurden, müssen die Überprüfungen und Proben gemäß Art. 15 im Beisein eines Beamten des Amtes für Seilbahnen durchgeführt werden.

ART. 17: INSTANDHALTUNG

Unabhängig von den periodischen Überprüfungen und Proben gemäß den vorhergehenden Artikeln müssen alle jene ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, auch auf Grund der Anweisungen der Hersteller, durchgeführt werden, die sich bezüglich des Zustandes der Anlage als notwendig erweisen.

Sämtliche Wartungsarbeiten sind in das Kontroll- und Wartungsregister einzutragen, das vom Betriebsleiter in Papierform oder digital aufzubewahren ist.

ART. 18: DOKUMENTE FÜR DEN BETRIEB

Bei der Anlage müssen folgende Dokumente aufliegen:

1. das Betriebstagebuch;
2. die vom Amt für Seilbahnen genehmigten Betriebsvorschriften;
3. das letzte Protokoll der Jahresüberprüfung, der Saisonöffnungsproben oder der letzten außerordentlichen Überprüfung;
4. die Betriebs- und Wartungsanleitung der Hersteller und eventuelle Verordnungen betreffend die besonderen Kontrollen, die vom verantwortlichen Techniker vorgeschrieben wurden und nicht in den genannten Anleitungen enthalten sind;
5. eventuelle Dienstanweisungen des verantwortlichen Technikers;
6. das Personalverzeichnis;
7. die wichtigsten Konstruktionszeichnungen, die Elektro-, Hydraulik- und Pneumatiksysteme.

Die Unterlagen können entweder in Papier- oder digitaler Form zur Verfügung stehen.

Betriebstagebuch

Die Ergebnisse der täglichen, monatlichen und dreimonatlichen Überprüfungen und Proben, die festgestellten Unregelmäßigkeiten und getroffenen Maßnahmen, sowie die eventuell dauerhaften oder vorübergehenden Änderungen an der Anlage, sind im Betriebstagebuch einzutragen, von den Bediensteten, welche die Überprüfungen durchgeführt haben zu unterschreiben und vom Betriebsleiter gegenzuzeichnen.

Im Betriebstagebuch ist täglich folgendes zu vermerken: die Namen des diensthabenden Personals, die zugeteilten Funktionen und Dienstzeiten; die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Eröffnung sowie nachfolgende relevante Änderungen betreffend den öffentlichen Betrieb; die Öffnungs- und Schließzeiten der Anlage sowie die Anzahl der beförderten Personen (falls nicht automatisch erfasst). Eventuelle bemerkenswerte Abschaltungen oder Ereignisse sind vom Personal im Betriebstagebuch zu verzeichnen.

Der verantwortliche Techniker hat im Zuge der eigenen Inspektionen und mindestens monatlich die durchgeführten Überprüfungen und Proben zu bewerten und gegenzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch muss vollständig ausgefüllt an der Anlage aufliegen und auf Verlangen des Amtes für Seilbahnen vorgezeigt werden.

Die Vorlage des Betriebstagebuches ist von Seiten des verantwortlichen Technikers dem Amt für Seilbahnen zur Genehmigung vorzulegen.

IV. TEIL – BESTIMMUNGEN FÜR DIE FAHRGÄSTE

ART. 19: BESTIMMUNGEN FÜR DIE FAHRGÄSTE

- 1) Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet, sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden. Sie müssen die maßgeblichen, in der Regel durch die Beschilderung erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise beachten und die Anordnungen von Seiten des zuständigen Betriebspersonals zum Ablauf des regulären Betriebs und zur Vermeidung von Unfällen, befolgen.
- 2) Fahrgäste, die beim Ein- und Ausstieg Hilfe wünschen, haben dies dem zuständigen Personal der Anlage ausdrücklich bekannt zu geben.
- 3) Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität oder mit Behinderung müssen dem zuständigen Personal der Anlage eventuelle besondere Erfordernisse für den Ein- und Ausstieg ausdrücklich bekannt geben und eventuelle besondere Beförderungsabläufe vereinbaren.
- 4) Beim Einstieg müssen die Fahrgäste entsprechend der Kapazität der Fahrzeuge auf geordnete Weise zusteigen und bei Ankunft die Aussteigebereiche unverzüglich in die angegebene Richtung verlassen.
- 5) Wird während der Fahrt die Seilbahn stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten. Im Falle einer Bergung müssen die Fahrgäste auch die Anweisungen des Bergungspersonals befolgen und von eigenen Initiativen absehen.
- 6) Das zuständige Personal kann Personen oder Sachen von der Beförderung ausschließen, die nach seinem Ermessen die Sicherheit des öffentlichen Betriebes beeinträchtigen könnten. Im Allgemeinen ist der Transport von Gegenständen nur zulässig, wenn der entsprechende Platz verfügbar ist und wenn die Sicherheit von Personen und der Anlage aufgrund der Stabilität, des Gewichts und der Größe nicht beeinträchtigt wird und der Transport keine Gefahr darstellt.
- 7) Um die Anlage zu benutzen, müssen die Fahrgäste einen gültigen Fahrausweis besitzen, der bei Aufforderung dem Personal vorzuzeigen ist.

- 8) Der Transport von Haustieren ist zulässig, wenn deren Größe und Art sowie die dafür verwendeten Hilfsmittel für den Transport es dem Fahrgast erlauben, das Tier sicher zu befördern.

Die Fahrgäste, die ihre Tiere mitführen, müssen die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen anwenden und auf die eigene Sicherheit und Unversehrtheit sowie jener von Dritten achten. Für jeden Schaden an Personen oder Sachen oder auch an der Seilbahnanlage, welcher während der Beförderung entstehen kann, ist der Besitzer des Tieres verantwortlich. Für die Beförderung von Hunden ist die Verwendung von Leine und Maulkorb oder eines Tragkäfigs Pflicht.

Besitzer von aggressiven Hunden müssen dieselben dem zuständigen Personal ausdrücklich melden.

Im Rahmen der Einhaltung dieser Bestimmungen kann der Transport von Tieren vom Betreiber detaillierter geregelt werden.

- 9) Den Fahrgästen ist es untersagt:

- a) in einem offensichtlich veränderten psycho- physischen Zustand (z.B. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss) oder ohne ausreichenden Schutz vor den herrschenden klimatischen Bedingungen einzusteigen;
- b) die Anlage zu betreten, wenn sie auf Grund ihres Zustandes oder ihres Verhaltens die eigene Sicherheit, die der anderen Fahrgäste oder Dritter beeinträchtigen bzw. die Fahrgäste und die öffentliche Ordnung stören;
- c) gefährliche Materialien (z.B. Materialien mit Explosions- Brand oder toxischer Gefahr, aktivierten "Lawinen-Airbag") zu transportieren;
- d) für sie nicht vorgesehene Bereiche in den Stationen zu betreten;
- e) in den Stationen und Fahrzeugen zu rauchen;
- f) während der Fahrt auf den Fahrzeugen eine nicht korrekte Haltung einzunehmen;
- g) das Schließen der Fahrzeugtüren behindern oder deren Öffnung von innen erzwingen;
- h) Notastaster zu betätigen, außer bei offensichtlicher Notwendigkeit;
- i) jegliche Gegenstände aus dem Fahrzeug hinausragen zu lassen oder vom Fahrzeug hinaus zu werfen;
- j) die Fahrzeuge zu beschädigen.

- 10) Fahrgäste, welche die obgenannten Bestimmungen nicht beachten, werden für verursachte Schäden an anderen Fahrgästen oder Dritten und der Anlage, verantwortlich gemacht.

11) Eventuelle den öffentlichen Betrieb betreffende Beschwerden der Fahrgäste sind mit der genauen Anschrift des Beschwerdeführers an das Amt für Seilbahnen der Autonomen Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 3 - 39100 Bozen zu richten. Anonyme Beschwerden werden nicht beachtet.

Die Übertreter dieser Bestimmungen, deren Nichtbeachtung die Unversehrtheit der Fahrgäste und des Personals gefährdet oder Schaden an der Anlage verursacht, werden der Gerichtsbehörde angezeigt, falls der Tatbestand eine strafbare Handlung nach Art. 432 und 650 des Strafgesetzbuches darstellt.

V. TEIL - SEILE

ART. 20: ÜBERPRÜFUNG DER SEILE

Die Zug- und Gegenseile werden periodisch von kompetentem Personal auf Sicht geprüft: monatlich im Bereich der Endbefestigungen, der Auflage, der Spleiße und von Reparaturen, sowie der Stellen mit Drahtbrüchen bzw. äußeren Beschädigungen und jährlich auf der gesamten Länge, falls keine magnetinduktive Prüfung vorgesehen ist.

Die magnetinduktive Prüfung wird vor Inbetriebnahme des Seils und anschließend alle zwei Jahre bis zum zehnten Jahr durchgeführt. Ab dem zehnten Jahr der Inbetriebnahme erfolgt die Prüfung jährlich.

Der verantwortliche Techniker beurteilt den Zustand der Seile nach der magnetinduktiven Prüfung und legt die eventuell zusätzlichen visuellen und instrumentellen Prüfungen, die zur Bewertung der tatsächlichen Beschädigung des Seils notwendig sind, fest. Der Bericht über den Zustand der Seile wird an das Amt für Seilbahnen gesendet, die Berichte der instrumentellen Prüfungen sind beizulegen. Der verantwortliche Techniker veranlasst gegebenenfalls die Ablage des Seils aufgrund der geltenden Bestimmungen und Normen.

Reparaturen von Drahtseilen können nur durchgeführt werden, wenn dies vom Hersteller gemäß Betriebs- und Wartungsanleitung gestattet ist, und sie von fachkundigem Personal durchgeführt werden. Die reparierten Stellen der Drahtseile müssen gekennzeichnet werden.

Wenn bei Litzenseilen gebrochene Drähte aus dem Seilprofil herausragen und die Ablegekriterien nicht überschritten werden, müssen die gebrochenen Drahtenden entfernt werden. Andernfalls kann der entsprechende Abschnitt des Seils oder der Litzen instandgesetzt werden, indem ein Spleiß durchgeführt oder ein oder mehrere Litzen eingespleißt werden.

Sämtliche Spleiße unterliegen der Beurteilung des verantwortlichen Technikers. Die Zeitabstände und die Modalität der Versetzung der Zug- und Gegenseile im Bereich der Endbefestigungen, sind im Anhang „A“ angeführt.